

Eidg. Finanz- und Zolldepartement
Eidg. Post- und Eisenbahndepartement

Bern,

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Betrifft: Darlehen an die italienischen Staatsbahnen (FS) für
die Elektrifikation oberitalienischer Bahnlinien.

I.

In seiner Sitzung vom 27. Mai 1955 hat der Bundesrat vom gemeinsamen Bericht der unterzeichneten Departemente und von den Mitberichten des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes in obiger Angelegenheit Kenntnis genommen. Er bestellte im besondern eine Delegation für die Führung von Verhandlungen mit der italienischen Regierung und den italienischen Staatsbahnen (FS) zwecks Abschluss einer Darlehensoperation unter Vorbehalt der Ratifikation im dargelegten Sinne.

Am 15. Juli 1955 hat der Bundesrat fragliche Delegation beauftragt, auch die Interessen schweizerischer Privatbahnen an der Sanierung oberitalienischer Privatbahnstrecken (Centovalli-Bahn, Ferrovia Alta Valtellina) und die Interessen der Schweiz auf den oberitalienischen Grenzseen zu wahren.

II.

Die inzwischen stattgefundenen Verhandlungen führten am 23. Juli 1955 in Rom zur Unterzeichnung folgender beiliegender Dokumente:

1. Abkommen über die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz.

- 2 -

2. Vereinbarung SBB/FS über die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz.
3. Zusatzprotokoll SBB/FS betreffend die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz.
4. Briefwechsel Nr. 1 - 7.
5. Briefwechsel betreffend Agrarreform.

III.

Das Verhandlungsergebnis ist grundsätzlich in der beiliegenden Botschaft an die eidgenössischen Räte zusammengefasst.

Ueber nachstehende Fragen möchten wir Sie noch besonders unterrichten:

1. Vertrauliches Zusatzprotokoll SBB/FS

Nachdem die französischen Staatsbahnen mit Nachdruck die These der "concentration du trafic sur les lignes bien équipées" vertreten und darunter aus naheliegenden Gründen gerne ihre eigenen elektrifizierten Linien Richtung Modane - Mont Cenis verstehen, haben sie bisher nur mit Widerstreben zur Schaffung eines direkten Tarifes über die Schweiz, d.h. die kürzeste Route über Basel - Delle und Vallorbe - Simplon, Hand geboten. Sie SBB sind hier auf die "Schützenhilfe" der FS angewiesen, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Andererseits sind sie auch auf die Hilfe des italienischen Staates angewiesen, um nicht im Rahmen der vorgesehenen Tarifgestaltung der Montan-Union zu Schaden zu kommen. Das von den FS in Art. 1, lit. a und b, des Zusatzprotokolls abgegebene Hilfsversprechen eignet sich nicht für die Veröffentlichung, da es sich im Ergebnis gegen Frankreich und die SNCF richtet.

Demgegenüber enthält Art. 1, lit. c, des Zusatzprotokolls nichts vertrauliches, wird doch nur die in Absatz I der Botschaft im einzelnen erörterte Regelung inbezug auf den Ausbau und die tarifarische Behandlung der Strecke Arona - Santhià festgelegt.

- 3 -

Die FS haben dieser Angelegenheit nicht eine zu grosse Bedeutung beimessen wollen und es vorgezogen, die Abmachung ins Zusatzprotokoll statt in die Vereinbarung aufnehmen zu lassen.

Art. 2 nimmt Massnahmen zum Kampfe gegen die Konkurrenz der Seeschifffahrt (Route via Gibraltar) und der Strassentransporte in Aussicht. Im Hinblick auf diese Verkehrsträger erschiene eine Veröffentlichung auch hier nicht als angezeigt.

2. Vorfinanzierung; vgl. Briefwechsel Nr. 1

Bereits im Antrag an den Bundesrat vom 23. Mai 1955 wurde hervorgehoben, dass die Schweiz ein grosse Interesse hätte, den Darlehensbetrag vor der Verlängerung der Zahlungsunion, die eine Aenderung der bisherigen Gold/Kredit-Relation vorsieht, nach Italien zu überweisen. Dadurch könnte der Bundesvorschuss gegenüber der Zahlungsunion, der Ende Juni rund 541 Millionen Schweizerfranken betrug, um 100 Millionen Franken vermindert werden, statt nur um 50 Millionen bei Transferierung nach Uebergang zur neuen Relation. Der Bundesrat hatte sich am 27. Mai mit dem Grundsatz einer Vorfinanzierung einverstanden erklärt.

Gemäss dem zu diesem Zwecke unterzeichneten Briefwechsel ist der Darlehensbetrag von 200 Millionen Franken vor dem 1. August 1955 - Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gold/Kredit-Relation von 75/25 % - an das Ufficio italiano dei Cambi überwiesen worden. Er bleibt dort deponiert bis zum Abschluss des Ratifikationsverfahrens, d.h. bis zum endgültigen Inkrafttreten des oben angeführten Abkommens und der Vereinbarung SBB/FS. Gegebenenfalls wäre der Darlehensbetrag an die FS weiterzuleiten, und die Transaktion würde ihren normalen Verlauf nehmen. Sollte das Ratifikationsverfahren wider Erwarten negativ verlaufen, so wäre die Transferoperation rückgängig zu machen.

Die italienische Regierung hat sich verpflichtet, während dieser Uebergangsperiode bei der Schweizerischen Nationalbank ein entsprechendes Depot zu errichten, das sich aus Reskriptionen des Bundes und/oder USA-Treasury Bonds zusammensetzt und im einzelnen zwischen der Nationalbank und dem Ufficio italiano dei Cambi fest-

gelegt worden ist. Sie kann darüber erst dann verfügen, wenn das Abkommen und die Vereinbarung entweder rechtskräftig geworden oder die SBB wieder in den Besitz der nach Italien überwiesenen 200 Millionen Franken gelangt sind. Nötigenfalls kann schweizerischerseits über dieses Depot autonom verfügt werden; vgl. Briefwechsel Ziff. 3, Abs. 3. Damit dürften die für die Schweiz wünschbaren Garantien erhältlich gemacht worden sein.

Die Schweiz hat während der Uebergangsperiode Anspruch auf einen Zins von 1,25 % p.a.

3. Schweizerische Lieferungen; vgl. Briefwechsel Nr. 2

Es wurde ursprünglich erwogen, nebst der Darlehensoperation zwischen SBB/FS im Umfange von 200 Millionen Franken einen schweizerischen Bankenkredit von 75 bis 100 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen, der ganz oder teilweise für schweizerische Lieferungen bestimmt gewesen wäre. Die italienischen Behörden haben diesen Gedanken in der Folge fallen gelassen und vor allem aus beschäftigungspolitischen Ueberlegungen darauf insistiert, nur die erste Operation, und zwar ohne irgendwelche Verpflichtung für die Abnahme schweizerischer Waren, durchzuführen. Da Italien zudem die Einfuhr zu 99 % liberalisiert habe, stehe dem Bezug schweizerischer Produkte durch die FS grundsätzlich nichts im Wege. Die Schweiz müsse nur konkurrenzfähig sein. Eventuell könne ein Warenlieferungsgeschäft später diskutiert werden, unabhängig von vorliegender Finanztransaktion.

Demgegenüber bemühte sich die schweizerische Delegation, gewisse italienische Zusicherungen hinsichtlich der Lieferung schweizerischer Produkte zu erhalten. Damit liesse sich eine Darlehenshingabe in dieser Grössenordnung insbesondere vor der Oeffentlichkeit besser rechtfertigen.

Es gelang in der Folge, einen für beide Teile annehmbaren Kompromiss zu finden, der in der beiliegenden Botschaft erörtert wird.

4. Sicherung gegen Tarifmassnahmen der "Montanunion" (CECA);
vgl. Briefwechsel Nr. 5

Im Zusatzprotokoll SBB/FS (Art. 1 b) verpflichten sich die FS, die SBB im Falle gewisser Rückwirkungen seitens der von der CECA eingeführten Tarifmassnahmen zu unterstützen. Da in erster Linie nicht die FS, sondern der italienische Staat als Vertragspartner der CECA durch Beschlüsse dieser letzteren gebunden ist, war es wünschbar, eine entsprechende Bindung des italienischen Staates zu erwirken. Im zitierten Briefwechsel sichert die italienische Regierung zu, der Schweiz Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Zusammenhang mit CECA-Tarifmassnahmen, die sie als Transitland interessieren, rechtzeitig vertreten zu können.

IV.

Hinsichtlich der im Antrag an den Bundesrat vom 23. Mai und 9. Juli erwähnten schweizerischen Forderungen gegenüber Italien ist folgendes festzuhalten:

1. Forderungen des Politischen Departementes

In seiner Sitzung vom 20. Juni genehmigte der Bundesrat die am 8. Juni in Rom unterschriebenen Protokolle einer schweizerisch-italienischen Delegation und überliess es dem Politischen Departement, zu einer definitiven Vereinbarung über die noch hängigen Fragen zu gelangen.

Diese können nunmehr als geregelt oder ihre Regelung kann als eingeleitet gelten. Es handelt sich um folgendes:

- a) Entschädigung für gewisse während des letzten Krieges durch schweizerische Personen und Firmen erlittene und von der italienischen Regierung zu vergütende Schäden. Der von italienischer Seite als Globalentschädigung vorgeschlagene Betrag von Fr. 663'796.51 wurde angenommen. Er deckt allerdings die in Frage stehenden Schäden nur ungefähr zur Hälfte; doch ist zu berücksichtigen, dass gewisse Schäden wegen mangelnder Unterlagen der italienischen Regierung gegenüber nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten. Die meisten Ansprecher sind

übrigens bereits durch die Kriegsrisikoversicherung entschädigt worden; dem Bund stehen für seine Leistungen entsprechende Regressansprüche zu.

- b) Am 23. Juli wurde in Rom eine Vereinbarung über die Entschädigung der auf Grund der Agrarreform enteigneten Grundstücke der "Société Anonyme suisse d'exploitations agricoles" in Genf getroffen. Diese Regelung sieht die Zahlung einer Entschädigung vor, die schweizerischerseits als angemessen betrachtet wird. Das Zahlungsverfahren wurde bis in alle Einzelheiten festgelegt. Hervorzuheben ist, dass man sich italienischerseits als Resultat der forwährenden Bemühungen unserer Delegation bereit erklärte, eine um rund 20 % höhere Entschädigung zu zahlen, als in den entsprechenden italienischen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist. Am Schlusse der Verhandlungen bestand noch eine Meinungsverschiedenheit wegen einem Betrag von 18 Millionen Lire, der für Grundstücke zu entrichten ist, die auf Grund der Agrarreformvorschriften noch enteignet werden müssen. Schliesslich konnte eine Einigung erzielt werden, die im Briefwechsel vom 23. Juli 1955 angedeutet ist. Die interessierte Genfer Gesellschaft ist mit der in Aussicht genommenen Lösung einverstanden.
- c) Am 23. Juli erneuerte der italienische Delegationschef zudem eine frühere Zusicherung, wonach die Erteilung von Patenten für Fabrikationsverfahren pharmazeutischer Produkte unverzüglich wieder aufgenommen werden soll, sobald der italienische Ministerrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf genehmigt haben wird. Sollte dies bis zum 23. September 1955 nicht der Fall sein, so würden die beiden Regierungen wieder miteinander Fühlung nehmen; vgl. Brief Nr. 7.

2. Forderungen des Post- und Eisenbahndepartementes

Vgl. dazu beiliegende Botschaft S. 6 ff. & Briefwechsel Nr. 4.

Diese Pendenzen konnten somit in befriedigender Weise geregelt werden. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, um die Verhand-

lungen abzuschliessen und die Darlehensverträge entsprechend den Instruktionen des Bundesrates unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

V.

Auf Grund dieser Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und die beiliegenden Dokumente zu genehmigen:
 - a) Abkommen über die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz;
 - b) Vereinbarung SBB/FS über die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz;
 - c) Zusatzprotokoll SBB/FS betreffend die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz;
 - d) Briefwechsel Nr. 1 - 7;
 - e) Briefwechsel betreffend Agrarreform.
2. Den von den unterzeichneten Departementen vorgelegten Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung über die Finanzierung des Ausbaues und der Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der Italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz mit dem dazugehörigen Entwurf zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, für die Bestellung der Kommissionen Sorge zu tragen, damit das Geschäft in der Herbst-Session möglichst in beiden Räten behandelt werden kann.

EIDG.FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT EIDG.POST- UND EISENBAHNDEPARTEMENT

Dr.H.Streuli

Dr.G.Lepori

Protokollauszug an: Bundeskanzlei zum Vollzug; Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.), Post- und Eisenbahndepartement (6 Ex.), Politisches Departement (10 Ex.), Volkswirtschaftsdepartement (4 Ex.), Generaldirektion SBB (4 Ex.), Amt für Wasserwirtschaft (1 Ex.) zur Kenntnis.